ALLGEMEINEN VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR BAULEISTUNGEN FÜR ALLE DEUTSCHEN GESELLSCHAFTEN DER EGGER FIRMENGRUPPE EINSCHLIEßLICH DEREN TOCHTERFIRMEN.

ANLAGE 1
Allgemeinen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (AVB)

1. Angebot

1.1 Das Angebot ist für den Auftraggeber kostenfrei und termingerecht einzureichen.

1.2 Das Angebot muss auf einer unabhängigen Preisermittlung beruhen. Der Auftragnehmer darf weder Preise noch sonstige Bedingungen mit Mitbewerbern absprechen.

1.3 Bietergemeinschaften sind grundsätzlich ausgeschlossen. Will ein Bieter dennoch mit anderen Firmen in Form einer Bietergemeinschaft anbieten, bedarf es hierzu der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

1.4 Der Bieter hat sich vor Angebotsabgabe über die örtlichen Verhältnisse, insbesondere Straßen und Wege, Platz- und Bodenverhältnisse, alle Kabel, Leitungen, Kanäle und sonstige Anlagen oder Einrichtungen zu unterrichten und diese im Rahmen seiner Kalkulation zu berücksichtigen.

1.5 Das Angebot darf nur die Preise und die geforderten Erklärungen enthalten. Es muss mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehen sein. Änderungen des Angebots und an den Eintragungen des Auftragnehmers müssen eindeutig sein.

1.6 Muster und Proben des Auftragnehmers müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

1.7 Alternativangebote, die für die Ausführung preisliche und/oder technische Vorteile ergeben, können vom Auftragnehmer gesondert eingereicht werden.

2. Vertragsbestandteile

2.1 Neben den im Verhandlungsprotokoll aufgeführten Vertragsbestandteilen gelten folgende Regelungen:

2.1.1 die Landesbauordnung sowie die anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Ausführung der Leistungen;

2.1.2 die einschlägigen DIN-, VDE-, Güte-Normen bzw. -Maßbestimmungen, die sonstigen technischen Vorschriften und Regelwerken (auch Herstellervorschriften), baurechtlichen Bestimmungen und Ausführungsrichtlinien für die jeweiligen Gewerke, Merkblätter der Verbände sowie die Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils neuesten Fassung;

2.1.3 die „Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C)“ in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung

2.1.4 die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)“ in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

2.1.5 die sonstigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und EU-Richtlinien.

2.2 Bei Widersprüchen zwischen den oben und im Verhandlungsprotokoll aufgeführten Vertragsbestandteilen bestimmt sich das Rangverhältnis nach der Reihenfolge der Aufzählungen. Bei Widersprüchen zwischen gleichrangigen Vertragsgrundlagen oder innerhalb einer Vertragsgrundlage ist im Zweifel die spezieller beschriebene Ausführung maßgebend. Ein Widerspruch im vorgenannten Sinne liegt nicht vor, wenn eine nachrangige Vertragsgrundlage eine vorherige ergänzt oder konkretisiert.

2.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungsbeschreibung, die überreichten Planunterlagen sowie die weiteren Vertragsunterlagen vor Angebotsabgabe gewissenhaft zu prüfen (insbesondere hinsichtlich der Maße und

Massen) und den Auftraggeber auf Widersprüche, Unklarheiten und/oder Ungenauigkeiten einzelner Vertragsbestandteile, die sich auf Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen beziehen, schriftlich hinzuweisen.

2.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn die Auftraggeberin hat diese ausdrücklich und schriftlich angenommen.

3. Liefer- und Leistungspflicht / Planungsleistungen

3.1 Die Liefer-/Leistungspflicht des Auftragnehmers umfasst ohne gesonderte Vergütung insbesondere Folgendes:

3.1.1 das Erstellen, das Vorhalten und das Räumen der Baustelleneinrichtungen und aller Geräte. Der Auf- und Abbau von Gerüsten und sonstigen Bauhilfskonstruktionen und -mitteln ist rechtzeitig mit der Bauleitung des Auftraggebers zu vereinbaren, damit die Auslegung sowie die Mit- und Weiterbenutzung durch Dritte abgestimmt werden können.

3.1.2 die Gestellung der Aufsichts-, Fach- und Hilfskräfte.

3.1.3 die frachtfreie Anlieferung einschließlich Verpackung und deren frachtfreier Rücktransport. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Teile, auch die vom Auftraggeber beigestellten Teile, abzuladen und unverzüglich zu prüfen, einschließlich Gestellung der erforderlichen Hebe- und Transportmittel, Transport zur Verwendungsstelle, Zwischen- bzw. Einlagerung. Anlieferungen müssen gemäß Baufortschritt erfolgen. Umfang, Größe und Gewicht der Anlieferungen haben sich nach den beim Auftraggeber vorhandenen Gegebenheiten, insbesondere Transportwegen und Lichtraumprofilen, zu richten. Treffen Lieferungen ein, ohne dass Baustellenpersonal des Auftragnehmers anwesend ist, kann der Auftraggeber das Entladen und die Einlagerung auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers vornehmen bzw. vornehmen lassen.

3.1.4 der Schutz der Lieferungen/Leistungen des Auftragnehmers, aller Anlagen und Gerätschaften, die im Zusammenhang mit Leistungen des Auftragnehmers stehen, sowie der für die Ausführung übergebenen Gegenstände bzw. beigestellten Materialien vor Beschädigung und Diebstahl sowie vor jeglichen Witterungseinflüssen bis zur Abnahme.

3.1.5 alle noch zu erbringenden Vermessungsleistungen, wobei die Festlegung der beiden Hauptachsen und eines Höhenfestpunktes durch den Auftraggeber erfolgt. Vermessungspunkte und Grenzsteine dürfen nicht entfernt werden.

3.1.6 die tägliche und ordnungsgemäße Reinigung der Arbeitsstätte und der Baustelle; insbesondere sind alle Abfälle, Restmaterialien etc. von der Baustelle zu entfernen. Bei Beendigung der Arbeiten ist die Baustelle der Bauleitung des Auftraggebers ordnungsgemäß zu übergeben.

Die bei den vertraglich vereinbarten Tätigkeiten anfallenden Abfälle gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Abfallverwertung oder -beseitigung entsprechend den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen erfolgt. Ferner bilanziert der Auftragnehmer die im Rahmen seiner Tätigkeit anfallenden und durch ihn verwerteten und beseitigten Abfälle, soweit er dazu rechtlich verpflichtet ist. Ungeachtet dessen behält sich der Auftraggeber ausdrücklich das Recht vor, jederzeit Auskünfte über die vorgesehenen Verwertungs- und Beseitigungswege sowie über Menge und Verbleib der beseitigten und verwerteten Abfälle zu verlangen. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, in begründeten Fällen die Verwertung zu untersagen.

Für die umweltverträgliche Verwertung / Beseitigung von Abfällen, die in den Beschreibungen des Auftraggebers nicht aufgeführt sind, und die nur durch besondere Behandlung umweltverträglich verwertet / beseitigt

werden können, werden dem Auftragnehmer die nachgewiesenen Kosten nur dann gesondert vergütet, wenn sie vom Auftraggeber rechtzeitig vor Ausführung schriftlich genehmigt wurden.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass in den zur Verwertung kommenden Materialien keine gesundheits- und/oder umweltschädigenden Stoffe enthalten sind. Dies gilt auch für Materialien, die von Dritten bezogen bzw. von Subunternehmern eingesetzt werden.

Bei Nichtbefolgung vorstehender Verpflichtungen trotz Mahnung und Fristsetzung kann der Auftraggeber die Säuberungs- und/oder Entsorgungsarbeiten auf Kosten des Auftragnehmers durchführen lassen. Kommen mehrere Verursacher in Betracht, so beseitigen sie die Verunreinigungen gemeinsam auf eigene Kosten. Bei Nichtbefolgung, trotz Mahnung und Fristsetzung, kann der Auftraggeber die Säuberungsarbeiten auf Kosten der Beteiligten durchführen lassen; die Kostenaufteilung erfolgt bei mehreren Verursachern durch den Auftraggeber nach billigem Ermessen.

Nach Abschluss der Arbeiten sind die in Anspruch genommenen Flächen zu räumen und wieder herzustellen. Alle nicht mehr benötigten Materialien, Stoffe und Bauhilfsmaßnahmen sind zu entfernen.

3.1.7 die Vornahme der für die Bauarbeiten ggfs. erforderlichen Straßenverkehrsmaßnahmen sind nach der Straßenverkehrsordnung, in Abstimmung mit dem Straßenverkehrsamt und ggf. der Polizei vom Auftragnehmer zu treffen, während der Bauzeit zu unterhalten und nach deren Beendigung zu entfernen.

Vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellte Baustraßen und Fahrwege auf dem Baustellengelände bzw. von und zur Deponie sind in Abstimmung mit der Bauleitung des Auftraggebers vom Auftragnehmer herzustellen, während der Bauzeit zu unterhalten und anderen Firmen zur Verfügung zu stellen. Der ursprüngliche Zustand ist auf Verlangen des Auftraggebers wieder herzustellen.

3.2 Soweit der Auftragnehmer Planungsleistungen zu erbringen hat, gilt Folgendes:

3.2.1 Sämtliche Ausführungsänderungen durch den Auftragnehmer bedürfen der vorherigen schriftlichen Freigabe des Auftraggebers. Die Änderungen sind auf den Zeichnungen deutlich durch eine entsprechende „Planwolke“ zu kennzeichnen; die Übersendung von mit Änderungsvermerken bzw. lediglich geändertem Indexstand versehenen Zeichnungen genügt nicht.

3.2.2 Soweit die nachfolgend aufgeführten Unterlagen gemäß Verhandlungsprotokoll nicht vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, sind dem Auftraggeber die statischen Berechnungen, die Konstruktionspläne und die Ausführungszeichnungen vor Beginn der Arbeiten so rechtzeitig zur Freigabe einzureichen, dass dem Auftraggeber eine angemessene Frist für die Prüfung verbleibt und notwendige Änderungen noch berücksichtigt werden können.

3.2.3 Die technische Bearbeitung ist auf die Ausführungstermine abzustimmen.

3.2.4 Die Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt durch den Auftraggeber mit Ausnahme der statischen Unterlagen, die durch das zuständige Bauaufsichtsamt oder einen behördlich zugelassenen Prüfingenieur vorgenommen wird. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass alle vom Prüfingenieur und vom Auftraggeber vorgenommenen Änderungen berücksichtigt werden. Die Änderungen der entsprechenden Zeichnungen/Pläne, Berechnungen usw. sowie die Neuanfertigung von Lichtpausen hat der Auftragnehmer unentgeltlich durchzuführen. Die genehmigten Zeichnungen/Pläne müssen der Bauleitung des Auftraggebers vor Beginn der Arbeiten vorliegen.

3.2.5 Jegliche Freigabevermerke des Auftraggebers gelten ausschließlich als Sichtvermerk und entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung für die technische und maßliche Richtigkeit und Vollständigkeit der freigegebenen Unterlagen.

4. Ausführung

4.1 Dem Auftragnehmer ist bekannt und bewusst, dass die Arbeiten unter Bedingungen stattfinden, wie sie beim Bau, der Erweiterung oder der Reparatur von Industrieanlagen üblich sind, d.h. ggf. unter Berücksichtigung des laufenden Betriebes. Zudem sind insbesondere die Gleichzeitigkeit verschiedener Arbeiten und die Belange anderer Unternehmen zu beachten. Daraus resultierende kurzzeitige Behinderungen sind vom Auftragnehmer einzukalkulieren.

4.2 Der Auftragnehmer hat den zuständigen Bauleiter des Auftraggebers rechtzeitig vor Ausführung von allen wichtigen Arbeiten in Kenntnis zu setzen.

4.3 Auf Anordnung des Auftraggebers finden zum Zwecke der schnellen Abklärung sämtlicher das Bauvorhaben betreffender Fragen regelmäßige Baubesprechungen statt. Der Auftragnehmer hat zu diesen Besprechungen seinen Bauleiter oder einen entsprechend bevollmächtigten und mit dem Projekt vertrauten Vertreter zu entsenden.

Über das Ergebnis jeder Baubesprechung wird von einer vom Auftraggeber zu bestimmenden Person ein Protokoll angefertigt, das sämtlichen Beteiligten unverzüglich übersandt wird. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den im Protokoll enthaltenen Feststellungen unverzüglich mindestens in Textform zu widersprechen, falls er hiermit nicht einverstanden ist.

4.4 Bei Bauwerken gelten die Maßtoleranzen der DIN- bzw. AGI-Blätter als Mindestanforderung.

4.5 Baustelleneinrichtungen, Maschinen, Geräte, Gerüste, Materialien, Bauteile usw. kann der Auftragnehmer nur im Einvernehmen mit der Bauleitung des Auftraggebers oder ggf. mit Zustimmung der zuständigen Behörden aufstellen bzw. lagern. Er ist gehalten, sie auf Verlangen der Bauleitung des Auftraggebers umzustellen bzw. umzulagern, insbesondere wenn sie den Fortgang der Arbeiten stören. Nur bei ausdrücklich schriftlicher Zusicherung des Auftraggebers, dass die in Anspruch zu nehmenden Flächen ihm während der gesamten Bauzeit zur Verfügung stehen, erfolgt im Falle der Umstellung bzw. Umlagerung hierfür eine gesonderte Vergütung.

Der Baustelleneinrichtungsplan einschließlich der benötigten Flächen und Raumansprüche, aufgeschlüsselt nach Baubuden, Werkstätten, Materiallagerung u.a., ist dem Auftraggeber unverzüglich nach Auftragserteilung einzureichen.

Reduzierungen oder Änderungen des angemeldeten Bedarfs und Änderungen der Entfernungen (z.B. zwischen Baustelleneinrichtung und Montageplatz) durch den Auftraggeber berechtigen nicht zu Mehrforderungen.

4.6 Soweit im Verhandlungsprotokoll nicht ausdrücklich anders geregelt, gilt hinsichtlich Baustrom und Brauchwasser Folgendes:

Den zur Ausführung erforderlichen Baustrom sowie das Brauchwasser werden dem Auftragnehmer kostenfrei vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Das Anklemmen an die bauseits beigestellte Hauptunterverteilung bzw. Trafostation erfolgt durch den Auftraggeber auf dessen Kosten. Die Kosten für Unterverteilungen einschließlich evtl. Umbauten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Sofern Strom oder ausfallen, kann der Auftragnehmer keine Ersatzansprüche gegenüber dem Auftraggeber geltend machen.

4.7 Soweit der Auftraggeber im Einzelfall auf Wunsch Geräte zur Verfügung stellt, geschieht dies ausschließlich auf Verantwortung und Gefahr des Auftragnehmers.

4.8 Sicherheitseinrichtungen darf der Auftragnehmer nur mit schriftlicher Zustimmung der Bauleitung des Auftraggebers verändern und entfernen. Er hat geeignete Ersatzmaßnahmen zu ergreifen.
Bei Verstößen gegen vorgenannte Verpflichtungen oder groben und/oder wiederholten Sicherheitsverstößen behält sich der Auftraggeber vor, Fremdmitarbeiter vom Werksgelände zu verweisen, und/oder laufende Verträge fristlos zu kündigen, und/oder den beauftragten Lieferanten in Haftung zu nehmen. Weiterhin behält sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer das Recht vor, eine Vertragsstrafe in Höhe von € 500 für jeden Verstoß von der Schlussrechnungssumme einzubehalten.
Bei gleichzeitig, z.B. auf verschiedenen Ebenen bzw. Etagen, übereinander ablaufenden Arbeiten sind die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen für die darunter arbeitenden Personen vorzunehmen.

4.9 Für Bauten, Bauteile, Anpflanzungen, Kabel, Leitungen, Kanäle, Gitterroste und sonstige Anlagen oder Einrichtungen, die durch die Arbeiten des AN betroffen werden, trägt der Auftragnehmer hinsichtlich deren Erhaltung die Verantwortung; bei Beendigung der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.
Beschädigungen sind vom Auftragnehmer nach Abstimmung mit dem Auftraggeber unverzüglich zu beheben. Kommen mehrere Verursacher in Betracht, so beseitigen sie die Beschädigungen gemeinsam. Bei Nichtbefolgung trotz Mahnung und Fristsetzung kann der Auftraggeber die Beschädigungen auf Kosten der Beteiligten beheben lassen; die Kostenaufteilung erfolgt durch den Auftraggeber nach billigem Ermessen.

4.10 Dem Auftragnehmer obliegt die Verkehrssicherungspflicht für alle Gefahren, die sich aus den von ihm vorzunehmenden Arbeiten ergeben oder mit diesen im Zusammenhang stehen. Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherung der Baustelle nach den gesetzlichen, behördlichen, insbesondere polizeilichen und Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen bis zur Abnahme seiner Leistungen unter eigener Verantwortlichkeit auszuführen bzw. zu veranlassen und die dafür erforderlichen Genehmigungen zu beschaffen.
Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter freihalten, die diese aus oder im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben erheben, und die auf ein schuldhaftes Verhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind. Geschuldet ist auch die Bearbeitung der geltend gemachten Ansprüche, gleich ob berechtigt oder unberechtigt (das heißt Schriftwechsel, Sachverhaltsfeststellung, Besprechungen, Fristenkontrolle etc.);

4.11 Bauschilder dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggebers aufgestellt werden.

4.12 Der Bauleitung des Auftraggebers sind Tagesberichte am folgenden Werktag einzureichen.
Die Tagesberichte müssen mindestens Angaben enthalten über Anzahl und Qualifikation der eingesetzten Arbeitskräfte getrennt nach Eigen- und Fremdpersonal, Arbeitszeit, Wetter, Temperatur, Zahl und Art der ausgeführten Arbeiten, Anordnungen des Auftraggebers, Abnahmen, Prüfungen, Unfälle und alle sonst wichtigen Vorkommnisse, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages oder für behördliche Ermittlungen von Bedeutung sein können.
Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Anzahl und Qualifikation der Arbeitskräfte mit der Bauleitung des Auftraggebers abzustimmen.
Die tägliche Arbeitszeit ist mit der Bauleitung des Auftraggebers im Interesse einer reibungslosen Zusammenarbeit abzustimmen.

4.13 Der Aufstellungsort und die Aufstellungsflächen für die Mannschafts-Tagesunterkünfte und Sanitär-Container werden von der Bauleitung des AG vorgegeben.

Aus Platzgründen dürfen nur genormte, stapelbare Container aufgestellt werden, die der Auftragnehmer an das vorhandene Ver- und Entsorgungsnetz anschließen muss. Sollte ein Anschluss an das Entsorgungsnetz nicht möglich sein, so hat der Auftragnehmer selber für die Ver- und Entsorgung zu sorgen. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass die Container-Aufstellflächen und Wege im Bereich dieser Flächen – soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich zugesichert – unbefestigt sind.
Die Aufstellung von Unterkünften für Wohn- und/oder Übernachtungszwecke auf dem Baustellen- bzw. Werkgelände ist nicht gestattet. Die auf dem Baustellengelände und Werksgelände eingesetzten Transportfahrzeuge müssen für den Straßenverkehr zugelassen und versichert sein. Privat - PKW dürfen das Werksgelände nicht befahren.

5. Qualitätssicherung

5.1 Der Auftragnehmer hat die in den technischen Vorschriften genannten Qualitätskontrollen selbständig und auf eigene Kosten durchzuführen. Die Prüfergebnisse sind dem Auftraggeber umgehend und vollständig zur Verfügung zu stellen.
Der Aufraggeber ist jederzeit berechtigt, auf eigene Kosten durch Fachleute - laufend oder im Einzelfall - eine Untersuchung der Leistungen des Auftragnehmers durchführen zu lassen, kostenlos Proben zu nehmen und Beweise zu sichern. In diesem Fall hat ihm der Auftragnehmer das hierzu erforderliche Gerät unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die Möglichkeit zur Probenahme zu schaffen. Der Auftraggeber ist darüber hinaus berechtigt, selbst oder durch Beauftragte alle Planungsleistungen und Materialien während der Fertigungszeit zu besichtigen und Prüfungen und Untersuchungen an den Liefergegenständen in den Werkstätten des Auftragnehmers und seiner Nachunterunternehmer und Lieferanten vorzunehmen; der Auftragnehmer wird seine Nachunternehmer und Lieferanten entsprechend verpflichten.
Soweit die Qualität der geprüften Teile nicht den vertraglichen Anforderungen entspricht, übernimmt der Auftragnehmer alle Kosten der Prüfung sowie etwaige Kosten weiterer Untersuchungen und gutachterlicher Stellungnahmen.

5.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ungebrauchte, mangelfreie, normgerechte beziehungsweise bauaufsichtlich zugelassene Materialien und Bauteile sowie Stoffe, die als nicht umweltschädlich und/ oder krankheitserregend gelten oder verdächtig sind, zu verwenden. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, bei qualitativer und wirtschaftlicher Gleichwertigkeit bestimmte Materialien und Bauteile sowie Stoffe zu bestimmen; die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung bleibt davon unberührt.
Soweit auf dem Baumarkt Materialien und Bauteile sowie Stoffe erhältlich sind, die einer Güteüberprüfung unterliegen, dürfen nur solche verwendet werden.
Lieferungen des Auftragnehmers, die ihren Ursprung nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

5.3 Die fachgerechte Ausführung aller Arbeiten, die nicht bei der Abnahme beurteilt werden können, muss durch geeignete Dokumentations- und Prüfprozeduren und entsprechende Dokumente nachgewiesen werden. Jedenfalls auf Verlangen des Auftraggebers ist eine Zustandsfeststellung gemäß § 4 Abs. 10 VOB/B durchzuführen.

5.4 Die vorstehenden Verfahrensbestimmungen sollen dem Auftraggeber lediglich die Möglichkeit zur Qualitätssicherung geben. Sie ändern dagegen nichts an der alleinigen Verantwortung des Auftragnehmers. Aus dem

Umstand, dass der Auftraggeber Ausführungsunterlagen oder Material freigegeben hat, kann deshalb weder ein Rechtsverzicht noch ein Verschulden im Sinne des § 254 BGB hergeleitet werden. Ebenso wenig kann sich der Auftragnehmer darauf berufen, dass er nicht ausreichend überwacht worden sei.

6. Liefer- und Leistungstermine

6.1 Nach der Auftragserteilung hat der Auftragnehmer unverzüglich einen Detailterminplan auf der Grundlage der vereinbarten Termine bzw. Ausführungsfristen aufzustellen und dem Auftraggeber zur Genehmigung vorzulegen. Nach Genehmigung durch den Auftraggeber wird der Detailterminplan Vertragsbestandteil.

6.2 Der Auftragnehmer ist auch bei Behinderungen, deren Tatsache und Wirkungen für den Auftraggeber offenkundig sind, zur unverzüglichen schriftlichen Behinderungsanzeige verpflichtet.

6.3 Wird erkennbar, dass Terminüberschreitungen zu erwarten sind, hat der Auftragnehmer unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu benennen und zu veranlassen, die ergriffen werden müssen, um die Einhaltung von Zwischen- und Fertigstellungsterminen sicherzustellen; hierzu gehören auch Wetter- und Winterschutz- und Winterbaumaßnahmen. Bei Liefer-/Leistungsverzögerung durch Unterlieferanten wird der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber ggf. einzelne Lieferungen/Leistungen anderweitig bestellen.

6.4 Liegen vertragsrelevante Behinderungen des Auftragnehmers vor, die zu einer erheblichen zeitlichen Beeinträchtigung der Bauabwicklung führen und eine durchgreifende Neuordnung des ganzen Zeitablaufs erforderlich machen, so gilt folgendes:

Der Auftragnehmer ist auf Anforderung des Auftraggebers verpflichtet, mit dem Auftraggeber neue Termine einschließlich eines neuen, wiederum Vertragsstrafen bewährten Fertigstellungstermins für das Bauvorhaben zu vereinbaren. Dabei ist die Dauer der Behinderung einschließlich eines angemessenen Zeitzuschlages für die Wiederaufnahme der Arbeiten zu berücksichtigen, wobei sich die Parteien darüber einig sind, dass letzterer nachgewiesen sein muss und mit maximal 3 Werktagen angesetzt wird.

Jegliche Änderungen des Terminplanes sind im Übrigen nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung zulässig.

6.5 Bei den in im Verhandlungsprotokoll festgelegten Terminen, insbesondere Zwischenterminen, handelt es sich um Vertragsfristen gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B.

6.6 Werden zur Einhaltung der Liefer-/Leistungstermine provisorische Arbeiten und Lieferungen erforderlich, ohne dass eingetretene Verzögerungen vom Auftraggeber zu vertreten sind, gehen deren Kosten zu Lasten des Auftragnehmers. Sollte zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer keine Einigung über die provisorischen Arbeiten und Lieferungen erzielt werden, entscheidet hierüber der Auftraggeber nach billigem Ermessen.

6.7 Nacht-, Sonntags-, Feiertags- und Schichtarbeit sowie Mehrarbeit kann der Auftraggeber ausdrücklich zur Abkürzung der vereinbarten Termine mindestens in Textform anordnen. In diesem Fall vergütet der Auftraggeber die tariflichen Lohnzuschläge und die vereinbarten Lohnzusatzkosten. Die erforderlichen Genehmigungen für etwaige Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit hat der Auftragnehmer selbst und auf eigene Kosten einzuholen.

6.8 Die beim Bau von Industrieanlagen üblichen Änderungen sowie Behinderungen durch andere Auftragnehmer berechtigen nicht zu Terminänderungen.

6.9 Soweit es sich nicht um Behinderungen im Sinne von vorstehender Ziff. 6.8 handelt, hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf Verlängerung der vereinbarten Bauzeit bzw. der Termine, nur wenn und insoweit (i) Verzögerungen eintreten und (ii) der Auftragnehmer diese dem Auftraggeber gem. Ziff. 6.2 angezeigt hat und (iii) die Verzögerung vom Auftraggeber zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt.

Als höhere Gewalt, behördliche Anordnung und als unabwendbares Ereignis (im Folgenden auch insgesamt „höhere Gewalt“ genannt) verstehen die Parteien z.B. (nicht abschließend) Krieg, Aufruhr, Streik, schwere Flut, Feuer/Brände, Taifun, Sturm und Erdbeben oder eine nationale/internationale Epidemie/Pandemie. Wird der Auftragnehmer durch höhere Gewalt an der Erfüllung des Vertrages gehindert bzw. behindert, wird die Frist für die Ausführung bzw. Erfüllung des Vertrages bzw. die die Übergabe des Bauwerks um einen Zeitraum verlängert, der der zeitlichen Wirkung (im Folgenden auch „Umstand/Umstände“ genannt) dieser Fälle von höherer Gewalt entspricht. Gleiches gilt für den Fall, dass aufgrund höherer Gewalt von höherer Hand, z.B. vom Bund, Land und/oder Kommunen und/oder deren untergeordneten Behörden Verfügungen/Anordnungen oder vergleichbare Maßnahmen getroffen werden, die direkten oder indirekten hindernden Einfluss auf die Ausführung bzw. Erfüllung dieses Vertrages haben. Durch den internationalen Warenverkehr und Warenhandel sowie den Einsatz z.B. von Personal aus dem europäischen Mitgliedstaaten im Zuge der Bauherstellung, gelten die voranstehenden und nachfolgenden Regelungen auch für den Fall, dass außerhalb der Bundesrepublik Deutschland Fälle höherer Gewalt auftreten und/oder von höherer Hand Verfügungen/Anordnungen oder vergleichbaren Maßnahmen getroffen werden und diese Auswirkungen auf die Lieferketten von Waren (z.B. Baustoffe, Baumaterial und Bauzubehör) und den Einsatz von Personal (z.B. durch Ausreise- und/oder Einreiseverbote) und diese Auswirkungen auf die Herstellung des Bauvorhabens haben.

Keine der Parteien kann Ansprüche in einem Fall höherer Gewalt und/oder Anordnungen/Verfügungen oder vergleichbaren Maßnahmen von höherer Hand auf Vertragsstrafe, Schadensersatz (wenn nicht etwas anderes nachfolgend geregelt wird), Aufwendungsersatz, Kosten für Bauzeitverlängerung und/oder ähnliche Ansprüche sowie entstandene Verluste gegenüber der jeweils anderen Partei geltend machen.

6.10 Aufgrund der dem Auftragnehmer bekannten Besonderheiten des Industriebaus ist der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt das vollständige oder teilweise Ruhen des Auftrages schriftlich für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten anzuordnen (Sistierung). Ordnet der Auftraggeber das Ruhen eines Auftrages an gilt folgende Regelung:

Lieferungen und Leistungen, die der Auftragnehmer in der Zeit nach Auftragserteilung bis zum Zugang der schriftlichen Sistierung erbracht hat, werden vertragsgemäß vergütet. Bei Schwierigkeiten der Preisermittlung treffen die Parteien eine einvernehmliche Vereinbarung unter Berücksichtigung der vom Auftragnehmer nachgewiesenen Kosten, jedoch nur bis zur Höhe des anteiligen Auftragswertes.

Die so übernommenen Liefer- und Leistungsgegenstände gehen in das Eigentum des Auftraggebers über; soweit der Auftraggeber diese Gegenstände nicht in Besitz hat, verwahrt der Auftragnehmer diese für den Auftraggeber. Die Liefer- und Leistungsgegenstände sind so zu verwahren, dass sie gesondert gelagert und als Eigentum des Auftraggebers gekennzeichnet werden, und ihre Verwendungsfähigkeit gewahrt bleibt. Über die Kosten der Lagerung und ggf. der Konservierung werden die Parteien sich einvernehmlich einigen

Im Fall der Sistierung wird der Auftragnehmer Anzahlungen, soweit sie den Betrag übersteigen, die er gemäß vorstehenden Regelungen beanspruchen kann, zu einem marktgerechten Zinssatz (Zinssätze für kurzfristige Kontokorrent-Kredite an erste Industrieadressen) verzinsen, und zwar ab eine Woche nach Zugang der Sistierungserklärung. Grundsätzlich besteht für diesen Fall auch die Möglichkeit des Zahlungsausgleichs.

Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Sistierung jeder Art – gleich aus welchem Rechtsgrund – insbesondere Schadensersatzansprüche gegenüber dem Auftraggeber, oder entgangener Gewinn sind ausgeschlossen.

ALLGEMEINEN VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR BAULEISTUNGEN FÜR ALLE DEUTSCHEN GESELLSCHAFTEN DER EGGER FIRMENGRUPPE EINSCHLIEßLICH DEREN TOCHTERFIRMEN.

7. Vertragsstrafe

7.1 Der Auftraggeber kann sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung vorbehalten.

7.2 Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt neben der Vertragsstrafe unberührt. Jede verwirkte Vertragsstrafe wird auf solche Schadensersatzsprüche angerechnet.

7.3 Soweit sich Vertragsfristen aufgrund berechtigter Bauzeitverlängerungsansprüche des Auftragnehmers verschieben oder wenn Vertragsfristen einvernehmlich neu festgelegt werden, gilt die Vertragsstrafenregelung gemäß Verhandlungsprotokoll auch für die neuen Termine. Eine neue Vereinbarung zu Vertragsstrafen ist nicht notwendig.

8. Abnahme

8.1 Der Auftraggeber nimmt die Vertragsleistung ab, sobald der Auftragnehmer das Werk vertragsmäßig hergestellt hat und er schriftlich die Abnahme der Leistung verlangt. Zwischen Abnahmeverlangen und Abnahmetermin müssen mindestens 2 Wochen liegen.

8.2 Die Abnahme der Leistung des Auftragnehmers erfolgt förmlich. Die fiktive Abnahme gem. § 12 Abs. 5 VOB/B ist – unbeschadet der Regelung in § 640 BGB – ausgeschlossen. Das Werk wird einheitlich abgenommen. Ein Anspruch auf Teilabnahme einzelner Teilleistungen besteht nicht. Die Abnahme wird weder durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme oder behördliche Abnahme des Bauvorhabens noch durch die Mitteilung des Auftragnehmers über die Fertigstellung der Vertragsleistung ersetzt.

8.3 Bei der Abnahme werden Auftraggeber und Auftragnehmer nach gemeinsamer Begehung ein schriftliches Protokoll unter Verwendung eines Formblattes des Auftraggebers anfertigen, das von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist. Werden bei der Abnahme nur unwesentliche Mängel festgestellt, kann die Abnahme unter dem Vorbehalt der Beseitigung dieser Mängel erfolgen; festgestellte Mängel sind, soweit im Abnahmeprotokoll nicht anders festgelegt – innerhalb von 4 Wochen zu beseitigen. Für die beseitigten Mängel ist eine erneute Abnahme gemäß dieser Regelung erforderlich.

8.4 Der Auftragnehmer hat sämtliche erforderlichen behördlichen Abnahmen und Abnahmebescheinigungen für seine Leistungen rechtzeitig zu beantragen, auf eigene Kosten einzuholen und bei der Abnahme an den Auftraggeber zu übergeben.

8.5 Zur Abnahme des Bauvorhabens hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber für alle technischen Gewerke Revisionspläne, eine Zusammenstellung der Baustoffe und Bauteile, mit Gütenachweisen (Prüfzeugnissen, TGV-Abnahmeprotokolle usw.), Messprotokolle sowie Bedienungsanleitungen in einfacher Ausfertigung zur Verfügung zu stellen, dies im Print- und Digitalformat (PDF und DWG).

9. Abrechnung und Zahlungsbedingungen

9.1 Die Abrechnungsunterlagen müssen so übersichtlich erstellt werden, dass sie manuell leicht prüfbar sind. Alle Maßzahlen, die in den Massenberechnungen, Leistungsnachweisen bzw. Rechnungen verwendet werden, müssen unmittelbar aus den Zeichnungen oder Aufmaßen zu ersehen sein.

9.2 Alle Rechnungen sind mit Nettopreisen auszustellen; die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

9.3 Abschlagrechnungen für ausgeführte Leistungen haben auf Grundlage von geprüften Abrechnungsunterlagen, insbesondere Massenberechnungen, Stücklisten, Zeichnungen zu erfolgen.

Alle von den ursprünglichen Ausführungszeichnungen abweichenden Maße bzw. alle abzurechnenden Massen, die später nicht an Ort und Stelle nachgeprüft werden können, sind in Zeichnungen oder in Aufmaßblättern mit entsprechenden Skizzen gemeinsam schriftlich festzuhalten. Wird das versäumt, so erfolgt die Freilegung oder sonstige Nachprüfung auf Kosten des Auftragnehmers.

9.4 Hinsichtlich der Aufmaße und Abrechnungen gelten die Vorgaben der VOB/C sowie die "VOB im Bild", soweit nichts anderes vereinbart ist.

9.5 Jede Abschlagsrechnung bzw. Zahlungsanforderung ist fortlaufend zu nummerieren und darf neben der Bestellnummer nur eine Kostenstellen-Nummer enthalten.

9.6 Zahlungen des Auftraggebers sind kein Anerkenntnis der fachgerechten und einwandfreien Lieferungen/Leistungen.

9.7 Soweit die Umsatzsteuer vom Auftraggeber nach § 13b UStG gegenüber den Finanzbehörden geschuldet wird, hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Auszahlung der Umsatzsteuer. Diese ist in diesem Fall von der Auftraggeberin direkt an eine zuständige Finanzbehörde abzuführen.

9.8 Gemäß §§ 48 ff. EStG ist der Auftraggeber verpflichtet, soweit der Auftragnehmer keine Freistellungsbescheinigung vorlegt, 15 % der Zahlung an das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt abzuführen. Damit der Auftraggeber dieser Verpflichtung nachkommen kann, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber spätestens mit Vorlage der Rechnung das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt, die Steuernummer und die Bankverbindung des Finanzamtes des Auftragnehmers mitzuteilen. Alternativ kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine entsprechende Freistellungsbescheinigung zusammen mit der Rechnung einreichen. Der Auftraggeber weist ausdrücklich darauf hin, dass die Mitteilung dieser Angaben durch den Auftragnehmer Fälligkeitsvoraussetzung für die Zahlung ist.

9.9 Der Auftragnehmer kann seine Forderungen gegenüber dem Auftraggeber nur nach dessen schriftlicher Zustimmung abtreten.

9.10 Der Auftragnehmer hat Überzahlungen unverzüglich zurückzuzahlen. Er verzichtet ausdrücklich darauf, sich auf einen Wegfall der Bereicherung zu berufen. Leistet er innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz zu zahlen.

10. Vergütung

10.1 Beim Einheitspreisvertrag erfolgt die Abrechnung der Vergütung des Auftragnehmers auf der Grundlage des Aufmaßes der tatsächlich ausgeführten Leistungen. Das Aufmaß ist zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gemeinsam zu erstellen und zu unterzeichnen. Dies gilt insbesondere für solche Leistungen, die bei der Weiterführung der Arbeiten nur noch schwer feststellbar sind. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber mit einem Vorlauf von mindestens 5 Werktagen einen Termin zur Erstellung des Aufmaßes zu benennen. Erscheint der Auftraggeber zu diesem Termin nicht oder leistet er einer Aufforderung zur Aufmaßerstellung innerhalb einer schriftlich zu setzenden, angemessenen Nachfrist keine Folge, entfällt die Verpflichtung zur Durchführung eines gemeinsamen Aufmaßes. Dem Auftraggeber bleibt es gleichwohl unbenommen, das Aufmaß auf seine Richtigkeit zu prüfen.

10.2 Beim Pauschalpreisvertrag werden durch den Pauschalfestpreis alle Leistungen abgegolten, die zur rechtzeitigen, funktionsgerechten und mangelfreien Herstellung des Bauvorhabens notwendig sind. Der Auftragnehmer übernimmt insbes. das Mengen- und Massenrisiko.

10.3 Die vereinbarten Einheitspreise bzw. der vereinbarte Pauschalfestpreis sind Festpreise für die Dauer der Bauausführung und schließen die Vergütung von Nebenleistungen mit ein. Eine Gleitklausel für Lohn-, Material-, Geräte- und Stoffkosten wird nicht vereinbart.

10.4 Die Preise umfassen insbesondere auch sämtliche Vorbereitungs- und Nacharbeiten. Inbegriffen sind ferner sämtliche Material-, Transport-, Lager-, Lohn- und Lohnnebenkosten (inkl. Auslösungen, Weggelder, Reisekosten, Kosten für die Unterbringung auswärtiger Arbeitskräfte) auch für etwaige Samstags-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten sowie sämtliche Kosten für Geräte, Zubehör und Bauhilfs- und Betriebsstoffe (z.B. Arbeits-, Schutz- und Traggerüste), Hilfsfundamente, Rampen, Gruben, Wege, Plätze, Abstützungen usw., Gas, Sauerstoff und Schweißzusatzwerkstoffe). Die Vergütung umfasst ferner auch sämtliche während der Bauzeit anfallenden Steuern, Gebühren und Beiträge, soweit sich diese auf Leistungen beziehen, die zum Leistungsumfang des Auftragnehmers gehören, ferner sämtliche Kosten für eventuelle Arbeits- und Montageunterbrechungen sowie Kosten für die Ausführung von Restarbeiten zu einem späteren Termin, Kosten für die für Vertragsleistungen des Auftragnehmers erforderlichen Probeentnahmen und die Prüfung von Baustoffen und Bauteilen. Weiterhin ist die Fachbauleitung nach den jeweils geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen von den angegebenen Preisen umfasst.

10.5 Die Unterzeichnung von Stundenlohnzetteln gilt nicht als Anerkenntnis. Es bleibt dem Auftraggeber die Prüfung vorbehalten, ob es sich um Stundenlohn- oder Vertragsarbeiten handelt. Mit der Unterzeichnung von Stundenlohnzetteln wird nur Art und Umfang der erbrachten Leistungen festgestellt.

11. Änderung des Vertrags und Vergütungsanpassung

11.1 Für Änderungen des Vertrags (geänderte und zusätzliche Leistungen) und das Anordnungsrecht des Auftraggebers gilt § 650b BGB. Die Vergütungsanpassung bei Änderungen nach § 650b Abs. 2 BGB richtet sich nach § 650c BGB. Die Regelungen in § 1 Ab. 3 und 4 VOB/B und § 2 Abs. 3 (Preisanpassung bei Mengenänderungen), 5, 6, 7 Nr. 2 und 9 VOB/B werden abbedungen.

11.2 Der Auftraggeber behält sich vor, die Mengenansätze einzelner Positionen oder Titel des Leistungsverzeichnisses zu ändern oder einzelne Positionen oder Titel entfallen zu lassen; der Auftragnehmer kann in diesem Fall keine Änderung der Vergütung und/oder Entschädigung (z.B. gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B oder § 648 BGB) verlangen.

11.3 Wenn nach § 650b Abs. 1 BGB ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber dieses unverzüglich nach Erhalt des Änderungsbegehrens und Übergabe einer für die Änderung etwaig erforderlichen Planung schriftlich vorzulegen. Ist der Auftragnehmer in diesen Fällen nicht in der Lage, ein Angebot unverzüglich zu erstellen, hat er dies unverzüglich anzuzeigen; es gilt dann stattdessen eine angemessene Frist. Das Angebot des Auftragnehmers muss prüfbar sein.

11.4 Die Vergütung für geänderte oder zusätzliche Leistungen ist auf der Basis des Hauptauftrages zu kalkulieren und auf Grundlage der Urkalkulation des Auftragnehmers bzw. einem entsprechende Preis- bzw. Kalkulationsblatt nachzuweisen. Für Nachträge gelten im Übrigen die Bedingungen und Vereinbarungen des bestehenden Hauptvertrages einschließlich aller gewährten Nachlässe.

11.5 Soweit Änderungen des Vertrags zu zeitlichen Verzögerungen führen, hat der Auftragnehmer hierauf in seinem Angebot schriftlich hinzuweisen, und zwar unter Angabe der maßgeblichen Gründe und der voraussichtlichen Verzögerungsdauer. Ohne einen derartigen, schriftlichen Hinweis sind eine Verschiebung der Vertragstermine und etwaige Ansprüche des Auftragnehmers aufgrund Bauzeitverlängerung ausgeschlossen.

11.6 Die Kosten der Angebotserstellung trägt der Auftragnehmer. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber das Angebot des Auftragnehmers nicht annimmt oder von der Leistungsänderung gänzlich oder teilweise Abstand nimmt.

11.7 Drohen dem Auftraggeber ohne eine unverzügliche Ausführung einer Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist (§ 650b Abs. 1 Nr. 2 BGB), schwerwiegende Nachteile (Gefahr in Verzug), ist der Auftraggeber berechtigt, die Änderung vor Ablauf der in § 650b Abs. 2 BGB genannten Frist anzuordnen.

11.8 Eine Einigung der Parteien nach § 650b Abs. 1 BGB bedarf der Textform.

12. Vertretung des Auftraggebers und des Auftragnehmers

12.1 Soweit der Auftraggeber einen Objektüberwacher einsetzt, ist dieser berechtigt, dem Auftragnehmer Anweisungen hinsichtlich des allgemeinen Bauablaufes, insbesondere der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle, des Brandschutzes, der Art und Weise bestimmter Baudurchführungen sowie der Beseitigung von Mängeln zu erteilen. Der Auftragnehmer hat diesen Anweisungen Folge zu leisten.
Weitergehende rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und/oder entgegenzunehmen, bleibt ausschließlich dem Auftraggeber vorbehalten; der Objektüberwacher ist nicht bevollmächtigt, finanzielle Verpflichtungen zu Lasten des Auftraggebers einzugehen.
Dies gilt insbesondere für die Vereinbarung von Leistungsänderungen, Zusatzleistungen, Optionaler Leistungen, Änderungen des Leistungsumfangs sowie zur Vereinbarung von Stundenlohnarbeiten, wozu nur der Auftraggeber berechtigt ist. Architekten, Ingenieure, Bauleiter, Projektsteuerer und sonstige am Bau Beteiligte sind nicht berechtigt, derartige Aufträge zu erteilen, es sei denn, sie verfügen über eine schriftliche Vollmacht des Auftraggebers.
Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für seine Vertragsleistungen wird durch den Einsatz der Objektüberwachung nicht eingeschränkt.

12.2 Unabhängig von der Objektüberwachung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, seinerseits eine fach- und sachkundige sowie weisungsbefugte Bauleitung einzusetzen, die auch als technischer Koordinator und als zentraler Ansprechstelle für die gesamte Auftragsabwicklung für den Auftraggeber fungiert. Die Bauleitung hat die Bevollmächtigten und die Objektüberwachung des Auftraggebers bei der Koordinierung der Arbeitsablaufes zu unterstützen. Die Bauleitung des Auftragnehmers soll auch für Anschlussaufträge zuständig sein, die mit dem Objekt des Ursprungsauftrages im Zusammenhang stehen.
Der vom Auftragnehmer im Verhandlungsprotokoll benannte Bauleiter und sein Vertreter ist vom Auftragnehmer bevollmächtigt und ermächtigt, Erklärungen für ihn abzugeben und Erklärungen mit Wirkung für und gegen den Auftragnehmer entgegenzunehmen sowie die auf der Baustelle erforderlichen Entscheidungen zu treffen; der Bauleiter muss deutschsprachig sein und die notwendige kaufmännische und technische Kompetenz haben, um verantwortlich den Auftragnehmer in Baubesprechungen und bei ähnlichen Anlässen gegenüber dem Auftraggeber, einen vom Auftraggeber beauftragten Projektsteuerer und einem vom Auftraggeber beauftragten Architekten und Fachplanern zu vertreten.

Der Einsatz anderer, als der namentlich benannten Führungskräfte ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Die Zustimmung kann aus sachlichen Gründen verweigert werden. Während der Arbeitszeit muss der Bauleiter oder sein Vertreter jederzeit auf der Baustelle erreichbar sein.

12.3 Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass während der gesamten Ausführungszeit qualifiziertes Führungspersonal in ausreichender Anzahl zur Betreuung des Bauvorhabens zur Verfügung steht. Das vom Auftragnehmer für die Ausführung der Leistungen gestellte Personal muss über die notwendigen Erfahrungen verfügen und ist für den sicheren Betrieb der Baustelle, die Tauglichkeit der Geräte, die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, die Durchführung der Arbeiten und die Beachtung aller bestehenden Vorschriften verantwortlich.

12.4 Der Auftragnehmer hat zudem eine Sicherheitsfachkraft zu benennen, die auch die sicherheitstechnische Koordination mit den Subunternehmern sowie die Koordination der Subunternehmer untereinander zu bewirken hat.

12.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer die sofortige Ablösung des Bauleiters und/oder eines sonstigen verantwortlichen Mitarbeiters zu verlangen, wenn dieser gegen die allgemeine Ordnung der Baustelle verstößt und / oder aus fachlicher Sicht nicht als hinreichend geeignet erscheint.

12.6 Der Auftragnehmer und sein Personal haben den Anordnungen der Bevollmächtigten des Auftraggebers und einer Objektüberwachung Folge zu leisten. Hält der Auftragnehmer Anordnungen für unberechtigt oder unzweckmäßig, so hat er seine Bedenken schriftlich geltend zu machen, die Anordnungen jedoch auf Verlangen zu befolgen.

13. Arbeitskräfte und Nachunternehmer des Auftragnehmers

13.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, keine Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und/oder keine Mitarbeiter einzusetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Der Auftragnehmer gestattet dem Auftraggeber oder einem von diesem Bevollmächtigten, entsprechende Kontrollen durchzuführen.

13.2 Der Auftragnehmer darf die von ihm geschuldeten Leistungen der Bauausführung an fachkundige, zuverlässige und leistungsfähige Nachunternehmer vergeben. Bei Vergabe von Aufträgen an Nachunternehmer sind insbesondere örtliche Firmen zu berücksichtigen.

Das Risiko aus diesen Vergaben (Qualität und Termine) trägt der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über die Beauftragung von Nachunternehmern in einer angemessenen Zeit, spätestens 3 Monate nach Zustandekommen des Bauvertrages zwischen den Parteien unterrichten. Der Auftraggeber hat das Recht, der Nachunternehmerbeauftragung aus wichtigem Grund schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung zu widersprechen.

Darf der Auftraggeber Beauftragung des Nachunternehmers berechtigterweise widersprechen oder darf er aus wichtigem Grund dessen Ablösung verlangen, stehen dem Auftragnehmer keine Ansprüche gegen den Auftraggeber, etwa auf Schadensersatz, zu. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, während der Arbeiten des Nachunternehmers eine Aufsichtsperson zu stellen.

13.3 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die von ihm oder seinen Nachunternehmen oder Personaldienstleistern eingesetzten Arbeitnehmer den gesetzlichen Mindestlohn nach MiLoG oder, wenn die zu erbringenden Leistungen dem Anwendungsbereich des AEntG unterfallen, den jeweils vorgeschriebenen

Branchenmindestlohn erhalten. Ebenso hat er sicherzustellen, dass den zwingenden Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und andere Einrichtungen, wie die in § 8 AEntG genannten gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien, nachgekommen wird.

13.4 Der Auftragnehmer wird bei der Auswahl von Nachunternehmern oder Personaldienstleistern die Erfüllung der Bedingungen gemäß Ziff. 13.3 prüfen und diese zu deren Einhaltung schriftlich verpflichten. Außerdem hat er sich von diesen schriftlich bestätigen zu lassen, dass sie die Einhaltung der Anforderungen gemäß Ziff. 13.3 durch von ihnen zu beauftragende Nachunternehmer oder Personaldienstleister verlangen werden.

13.5 Für den Fall, dass der Auftraggeber von einem Arbeitnehmer des Auftragnehmers, von einem Arbeitnehmer eines eingesetzten Nachunterunternehmens (gleich welchen Grades) oder eines Personaldienstleisters berechtigterweise wie ein Bürge auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder Branchenmindestlohns oder von einer der in § 8 AEntG genannten Einrichtungen der Tarifvertragsparteien auf Zahlung von Beiträgen in Anspruch genommen wird, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesen Ansprüchen frei.

13.6 Der Auftragnehmer wird jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers nachweisen, dass er und etwaig von ihm beauftragte Nachunternehmer und Personaldienstleister den gesetzlichen Pflichten zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns bzw. des einschlägigen Branchenmindestlohns, der Steuern und der Beiträge zu allen Sozialversicherungen und den Berufsgenossenschaften sowie Sozialkassen oder andere Einrichtungen der Tarifvertragsparteien ordnungsgemäß nachkommen. Bei der Vorlage-/Nachweisverpflichtung handelt es sich um eine vertragliche Nebenpflicht, die für den Auftraggeber von besonderer Bedeutung ist.

Auf Verlangen sind innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist insbesondere vorzulegen:

- Nachweise zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns bzw. des Branchenmindestlohns (z.B. durch qualifizierte Mitarbeitererklärungen)
- Beitragserfüllungsbescheinigung der SOKA-Bau (Teilnahme an dem Sozialkassenverfahren der Bauwirtschaft)
- qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung mit Kontoauszug der Berufsgenossenschaft
- Beitragserfüllungsbescheinigung der Krankenkassen (einschließlich Anzahl der versicherten Arbeitnehmer)
- Freistellungsbescheinigung für Bauabzugsbesteuerung des zuständigen Finanzamts
- Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamts

Bei ausländischen Auftragnehmern ist auf Verlangen weiterhin Folgendes vorzulegen:

- Entsende- bzw. Versicherungsbescheinigung des Sozialversicherungsträgers (A1-Bescheinigung)
- Meldenachweis gemäß § 18 AEntG einschließlich Versicherung des Auftragnehmers, dass er seine Verpflichtungen nach § 8 AEntG einhält,
- Bescheinigung über die Eintragung im Handelsregister
- Gewerbeanmeldung und Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a GewO.

Auf Verlangen sind innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Frist weiterhin jene Unterlagen vorzulegen, die der Auftraggeber nach Maßgabe der Verpflichtungen dieser Ziff. 13 bei der Prüfung und Beauftragung seiner Nachunternehmer und/oder Personaldienstleister eingeholt und/oder angefertigt hat.

13.7 Illegale Beschäftigung jeder Art ist zu unterlassen.

13.8 Sollte der Auftragnehmer gegen eine oder mehrere der Verpflichtungen gemäß dieser Ziff. 13 verstoßen, ist der Auftraggeber vorbehaltlich weiterer etwaiger Rechte befugt, ihm eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der

betreffenden Verpflichtungen zu setzen. Sollte diese angemessene Nachfrist fruchtlos verstreichen, ist der Auftraggeber berechtigt, zur Absicherung etwaiger Zahlungs- und/oder Schadensersatzansprüche einen Einbehalt in angemessener Höhe von Abschlags- oder Schlussrechnungen vorzunehmen. Dies gilt insbesondere, wenn der Auftraggeber berechtigterweise aus der Bürgenhaftung nach MiLoG bzw. AEntG in Anspruch genommen wird. Der Auftraggeber ist in diesen Fällen darüber hinaus berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und / oder Schadensersatz zu verlangen.

13.9 Für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder einer Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse tritt der Auftragnehmer bereits jetzt alle künftigen Mängel- und Schadensersatzansprüche gegen seine Nachunternehmer zur eigenen Geltendmachung an den Auftraggeber ab, der diese Abtretung annimmt (aufschiebend bedingte Sicherungsabtretung). Die eigene Verantwortlichkeit des Auftragnehmers nach diesem Vertrag bleibt davon unberührt. Der Auftragnehmer darf mit den Nachunternehmern keine kürzeren Gewährleistungsfristen als die in diesem Vertrag bestimmten vereinbaren.

14. Sicherheiten

14.1 Die Sicherheit für die Vertragserfüllung gemäß Verhandlungsprotokoll erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelrechte, Vertragsstrafen und Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen. Die Erfüllungssicherheit deckt auch Ansprüche im Zusammenhang mit geänderten oder zusätzlichen Leistungen im Sinne von Ziff. 11 AVB ab. Auf die Sicherheit für die Vertragserfüllung finden §§ 17 Abs. 5 und 6 VOB/B keine Anwendung, die insoweit abbedungen werden. Soweit der Auftragnehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung durch Bürgschaft ablösen möchten, muss diese die Anforderungen gemäß Ziff. 14.3 AVB erfüllen.

Der Auftragnehmer kann die Vertragserfüllungssicherheit nach Abnahme gegen Vorlage der prüffähigen Schlussrechnung, sowie Stellung der Sicherheit für Mängelrechte zurückverlangen. Bis zur Übergabe der Sicherheit für Mängelrechte haftet die Sicherheit für Vertragserfüllung auch für die Mängelrechte des Auftraggebers nach Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers. Klargestellt wird, dass der Auftraggeber nicht berechtigt ist, zugleich die Vertragserfüllungssicherheit nicht zu enthaften bzw. dem Auftragnehmer oder dem Bürgen nicht zurückzugeben und aus demselben Grunde Einwendungen gegen den fälligen Werklohn zu erheben und diesen nicht auszuzahlen (Verbot der Doppelsicherung). Die Bürgschaft muss die Anforderungen gemäß Ziff. 14.3 AVB erfüllen.

14.2 Die Sicherheit für Mängelrechte erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche des Auftraggebers einschließlich Schadensersatz (auch für Verzugsschaden), Vertragsstrafe sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen. Sie ist abweichend von § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B nach Ablauf der Verjährungsfristfrist für Mängelrechte zurückzugeben. Die übrigen Regelungen des § 17 VOB/B bleiben unberührt.

14.3 Für den Fall, dass sich der der Auftragnehmer entscheidet, die von ihm zu stellenden Sicherheiten für die Vertragserfüllung oder für Mängel durch Bürgschaft zu leisten, muss diese Bürgschaft durch ein in der Europäischen Union zugelassenes Kreditinstitut gestellt werden und folgende Voraussetzungen erfüllen:

Die unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft muss den Verzicht auf die Einreden aus §§ 770-771 BGB enthalten, wobei dem Bürgen die Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen und solchen, die mit der gesicherten Forderung im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen,

unbenommen bleibt und der Verzicht auf die Einrede der Anfechtung ausdrücklich nicht den Verzicht auf die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung enthalten darf. Die Bürgschaft darf keine Hinterlegungsklausel enthalten. Außerdem muss die Erklärung enthalten sein, dass Ansprüche gegen den Bürgen (unter Berücksichtigung von § 199 Absatz 4 BGB) nicht früher verjähren als die mit der Bürgschaft gesicherte Forderung. Die Bürgschaft muss deutschem Recht unterliegen und als Gerichtstand ist der Ort des Bauvorhabens vorzusehen.

14.4 Die Kosten der Bürgschaften trägt der Auftragnehmer.

15. Eigentumsübergang

15.1 Der Auftraggeber garantiert, dass er und seine Nachunternehmer hinsichtlich ihrer Lieferungen/Leistungen verfügungsbefugt sind.

15.2 Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Eigentum an Lieferungen/Leistungen, die im Auftrag des Auftraggebers im Herstellerwerk des Auftragnehmers bearbeitet bzw. gefertigt werden, mit dem Ende der Bearbeitung bzw. mit der Fertigstellung im Herstellerwerk in das Eigentum des Auftraggebers übergeht. Der Eigentumsübergang hat keine Bedeutung für die Gefahrtragung und die Gewährleistung. Bis zum Gefahrenübergang wird der Auftragnehmer diese Lieferungen/Leistungen getrennt lagern, als Eigentum des Auftraggebers kennzeichnen und mit den Liefergegenständen oder deren Teilen sorgsam verfahren.

15.3 Sämtliche Unterlagen, insbesondere die zu liefernden Zeichnungen, die der Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer zu erbringen haben oder durch Dritte haben anfertigen lassen, werden Eigentum des Auftraggebers und können ohne Einschränkung genutzt werden. Der Auftragnehmer trifft in Verträgen mit Nachunternehmern entsprechende Regelungen.

16. Mängelrechte

11.1 Mängel sind unverzüglich zu beheben. Ist dies für den Auftraggeber aufgrund der Baustellen- oder Betriebsverhältnisse nicht zumutbar, so hat der Auftragnehmer auf Anforderung umgehend provisorische Maßnahmen auf eigene Kosten vorzunehmen. Die endgültige Beseitigung der Mängel ist durchzuführen, sobald es die Verhältnisse beim Auftraggeber gestatten.

11.2 Erfolgt die Beseitigung der Mängel oder die Durchführung provisorischer Maßnahmen nach nochmaliger Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht, so ist der Auftraggeber berechtigt, die betreffenden Arbeiten und/oder Ersatzbeschaffungen auf Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

11.3 Nachbesserungen / Nacherfüllungen des Auftragnehmers sind erneut abzunehmen.

17. Versicherung

13.1 Sofern nicht im Verhandlungsprotokollanders vereinbart, ist der Auftragnehmer jedenfalls verpflichtet, folgende Versicherung abzuschließen und bis zum Ende der Verjährungsfrist für Mängelansprüche aufrechtzuerhalten:
Eine Betriebshaftpflichtversicherung unter Einschluss mittelbarer Schäden mit zweifacher Maximierung p.a. mit einer Mindestdeckungssumme von
€ 1.000.000,00 je einzelnes Sachschadenereignis
€ 1.000.000,00 je einzelnes Vermögensschadenereignis
€ 1.000.000,00 für Personenschäden je einzelne Personen
€ 5.000,00 für Tätigkeitsschäden je Schadensereignis

einschließlich Umwelt- und Gewässerschäden (störfalldeckend)

13.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Abschluss der Versicherung(en) und die Prämienzahlung mit der Auftragsbestätigung unter Verwendung des Muster-Versicherungsnachweis nachzuweisen.

13.3 Der Auftragnehmer tritt auf Verlangen des Auftraggebers alle zukünftigen Forderungen aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Haftpflichtversicherer, soweit sie Schäden des Auftraggebers decken, an den Auftraggeber ab.

18. Schutzrechtsverletzungen

Der Auftragnehmer garantiert, dass seine Lieferungen und Leistungen keine fremden Patentrechte oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von etwaigen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang freizustellen und für den hieraus entstehenden Schaden zu haften. Etwaige Lizenzgebühren trägt der Auftragnehmer.

19. Allgemeines

19.1 Die Benutzung von Unterlagen und/oder Informationen, die vom Auftraggeber im Rahmen der Ausschreibung oder der Vertragsdurchführung zur Verfügung gestellt worden sind, zu anderen Zwecken als der Vertragsdurchführung, insbesondere zu Werbezwecken ist nicht gestattet. Jede Veröffentlichung über das Projekt /bzw. Bauvorhaben, sei es in Wort und Bild, in Fachzeitschriften, Werbeschriften, online usw. ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gestattet.

19.2 Die Parteien sind sich darüber einig, dass Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag der Ort des Bauvorhabens ist. Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag vereinbaren die Parteien den Ort des Bauvorhabens.

19.3 Für Änderungen des Vertrags oder seiner Bestandteile ist aus Beweisgründen die Schriftform zu wählen.

19.4 Sollten Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder nichtig sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung gilt, was dem Willen der Vertragsparteien unter Berücksichtigung des gewollten Zwecks und der gesetzlichen Vorschriften am nächsten kommt